

Journées d'étude des 7 et 8 septembre 2016 à Fribourg

« La pratique à l'interface entre protection de l'individu et respect de l'autonomie »

### Atelier 3

## Représentation de l'enfant dans le cadre de procédures de protection de l'enfant

**Stefan Blum**, avocat, mensch & organisation, Winterthour, et

**Ursula Leuthold**, assistante sociale MSc HES, professeure à la Haute école de Lucerne

La base juridique en vigueur depuis 2013 relative à la représentation indépendante d'enfants et d'adolescents dans la procédure de protection de l'enfant (art. 314a<sup>bis</sup> CC) entraîne la nomination croissante de représentantes et représentants d'enfants. Il n'existe toutefois que peu de systématique dans la nomination de représentants d'enfants. Dans la pratique, la délimitation de ce nouveau rôle par rapport à celui de la curatelle suscite encore de nombreuses questions. Le financement et la recherche de spécialistes qualifiés constituent également des obstacles (Hitz et al., 2014, p. 75/82). En lien avec la compréhension du rôle de la représentation des enfants, le spectre est vaste et débute par la simple représentation de la volonté de la personne concernée par un avocat pour se terminer par une représentation du bien objectif de l'enfant. L'analyse de ces différents aspects au cas par cas est indispensable pour le processus de clarification des rôles. Dans la protection de l'enfant en droit civil en particulier, la clarification des tâches et rôles au cas par cas n'est pas nouvelle et sert au final la personne concernée.

A l'aide de contributions des intervenants et d'exemples pratiques des participants, l'atelier permet de discuter la tâche de la représentation de l'enfant et son importance pour des procédures et décisions respectueuses de l'enfant. Ce faisant, les aspects de la collaboration et de la coordination des spécialistes impliqués seront placés au premier plan. Parmi le grand nombre d'acteurs travaillant avec l'enfant concerné, les adolescents et leurs familles, la collaboration et la coordination constituent un facteur central entre les – en règle générale – nombreux spécialistes impliqués (Jud, 2008, p. 64; Ungar et al. 2013, p. 158). L'atelier approfondit des thèmes pertinents tels que la compréhension interdisciplinaire de chaque cas, l'établissement d'une relation et la création de confiance avec l'enfant, l'adolescent/e et sa famille, ainsi que des aspects d'interventions favorisant la résilience. Le „fil rouge de la représentation d'enfants“ et les principes d'action que sont l'ancrage dans le contexte général des droits de l'homme, l'indépendance de la représentation, le professionnalisme et l'importance du dialogue sont à ce titre présentés. L'objectif est de poursuivre l'affinement concret des contours de la représentation d'enfants dans la procédure de protection de l'enfant et dans la pratique quotidienne, à savoir le travail avec des enfants et adolescents exposés à la violence et à l'abandon.

Hitz Quenon, N., Paulus, E., & Luchetta Myit, L. (2014). *Le droit de protection de l'enfant Les premiers effets de la mise en oeuvre dans les cantons de Genève, Vaud et Zurich*. Berne: Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH).

Jud, A. (2008). Akteure: Professionelle. In P. Voll, A. Jud, E. Mey, C. Häfeli, & M. Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen : eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (p. 51–64). Lucerne: Interact.

Ungar, M., Liebenberg, L., Dudding, P., Armstrong, M., & van de Vijver, F. J. R. (2013). Patterns of service use, individual and contextual risk factors, and resilience among adolescents using multiple psychosocial services. *Child Abuse & Neglect*, 37(2–3), 150–159.

# **Kindesvertretungen in Kindesschutzverfahren**

**7./8. September 2016**

**Workshop KOKES Fachtagung**

**Ursula Leuthold und Stefan Blum**

## **Das Kind im Kindesschutz**

- Verletzlichkeit
- Aufwachsen unter erschwerten Bedingungen, widrigen Umständen
- Problemlagen nicht auf eine Systemebene (z.B. Familie) beschränkt
- Zähigkeit der Problemlagen, trotz Intervention(en)
- Abweichung von Normalitätsvorstellungen

## **Gretchenfrage**

**Was macht eine kinderfreundlichen Entscheidung aus ?**

- BETEILIGUNG
- KINDESWOHL
- WÜRDE
- SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG
- RECHTSSTAATLICHKEIT

## **Mögliche Fallgruppen**

- Jugendliche
- (Klein-)Kinder
- Kinder mit starken Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen
- Unterbringung in stationäre kinder- oder jugendpsychiatrischen Institutionen
- Verfahren mit Hauptthema Persönlicher Verkehr

## **Roter Faden der Kindesvertretung**

- MENSCHENRECHTLICHER GESAMTKONTEXT
  - “Right-based approach”, Kind als Subjekt
  - keine Beschränkung auf einzelne Verfahrenstypen
- UNABHÄNGIGKEIT (innere und äussere)
- INTER- / TRANSDISZIPLINARITÄT
- PROFESSIONALITÄT

## **Roter Faden der Kindesvertretung (2)**

- KV haben NIE ENTSCHEIDVERANWORTUNG, aber:
  - PERSÖNLICHE HANDLUNGSVERANTWORTUNG bzw. „Unterlassungsverantwortung“
- Differenzierter, kritischer Umgang mit „RICHTIG“ und „FALSCH“
- Grosse BEDEUTUNG DES DIALOGS im Sinn des Austauschs von Sichtweisen

## **Beistandschaft: Handlungsmöglichkeiten**

- SICH-EINLASSEN (baut eine Arbeitsbeziehung unter paradoxen Bedingungen auf)
- EINSCHÄTZEN (der Verhaltensweise und Bewältigungsstrategien der Betroffenen)
- CONTRACT (handelt Veränderungsziele aus und ist Zeuge / Zeugin von Veränderung)
- ARBEITET (unterstützt Betroffene bei der Navigation zu bedeutsamen Ressourcen und handelt Zugänge aus)
- ÜBERLEITEN (Neue Bewältigungsmuster bewähren sich im richtigen Leben)

Ungar, M. (2015). Working with children and youth with complex needs: 20 skills to build resilience. New York: Routledge.

## **Beistandschaft: Handlungsgrenzen**

- Im doppelten Dreieck von KESB-MT-ORGANISATION-KL
- Interventionsfokus primär Eltern stärken, Belastung für Kind verringern
- Begrenzung der Zeit pro Fall
- Grosser Ermessensspielraum und Erwünschtheit einvernehmlicher Lösungen
- Orientierung am Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Frage: Was will das Kind?

### **Aufgaben der Rechtsvertretung**

- PRÄSENZ zur richtigen Zeit bei den richtigen Personen (ist keine Frage der Quantität oder der Lautstärke)
- INFORMATION („Übersetzung“, Erklärung)
- BEGLEITUNG (in der Meinungsbildung, emotional, im „virtuellen Team“)
- Sicherstellen, dass der Wille des Kindes GEHÖRT (und reflektiert) wird (Fallbeispiel)
- Sicherstellen, dass der Wille des Kindes gegenüber Behörde/Gericht VERTRETEN wird (Antragsstellung, Begründung)

### **Aufgaben der Rechtsvertretung (2)**

- Sicherstellen, dass VERFAHRENSRECHTE des Kindes beachtet werden (nicht „blind“, sondern entlang der Fallkonstellation und -entwicklung)
- Verfassen von STELLUNGNAHME, Eingaben, Beschwerden (wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit Klient/in)

**Ziel** ist immer die Umsetzung + Verbesserung der (gefühlten) Partizipation im Rahmen kindsfreundlicher Verfahren im Hinblick auf am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidungen.

### **Aufgaben der Rechtsvertretung (3)**

GRENZEN: Verunmöglichung der Kommunikation zwischen Rechtsvertreter und Kind (faktisch, wegen mangelndem Vertrauen, wegen Unvermögen eines der beiden, Verhinderung durch Dritte etc.).

UNGELÖSTE FRAGE: (notwendige) Rechtsvertretung ausserhalb von laufenden Verfahren

Hauptsächlicher „Erfolgsmassstab“ ist NICHT die Verwirklichung des Kindeswillens

### **Herausforderungen in der Zusammenarbeit**

- (Mangelnde) **Verständigung** unter den Beteiligten über das Funktionsverständnis (wie geschildert)
- Hoch unterschiedliche einzelfallabhängige Fallkonstellationen mit **erheblichen Auswirkungen auf das Funktionsverständnis** (Kindesalter, Verfahrenstyp, Dringlichkeit etc.)
- (Mangelnde) **Unabhängigkeit** (Optik des Kindes)

## Herausforderungen in der Zusammenarbeit (2)

- Kooperation zwischen **Vertretern verschiedener Professionen** in einem **ausgeprägt multidisziplinären Feld** mit **grossen Ermessensspielräumen**
- **Zuviel multi-, zuwenig transdisziplinäre Kooperation**
- **Einsetzungspraxis** der Behörden und Gerichte
- (Zunehmende) Bedeutung der **Geldfragen**
- „**Fehlerkultur**“

## Interdisziplinäres Fallverständnis

Multidisziplinarität	Interdisziplinarität	Transdisziplinarität
reines Nebeneinander	verknüpftes Miteinander	(neuer) Bezugsrahmen
Disziplinengrenzen bleiben erhalten	Disziplinengrenzen werden überschritten	Disziplinengrenzen werden aufgehoben
Ergebnisse werden eventuell ausgetauscht	Ergebnisse werden verknüpft	Ergebnisse werden transdisziplinär erarbeitet
verschiedene Disziplinen bearbeiten verschiedene Gegenstände mit disziplinären Methoden	verschiedene Disziplinen bearbeiten denselben Gegenstand mit disziplinären Methoden und erstellen eine <i>gemeinsame Synthese</i>	verschiedene Disziplinen bearbeiten denselben Gegenstand <i>aufgrund neuer theoretischer Strukturen</i>
<pre> graph LR     D1((D1)) --&gt; G1((G1))     D2((D2)) --&gt; G2((G2))     D3((D3)) --&gt; G3((G3))             </pre> <p>(Grafik in Anlehnung an Preger, 2008, S. 14)</p>	<pre> graph LR     D1((D1)) --&gt; G1((G1))     D2((D2)) --&gt; G1     D3((D3)) --&gt; G1             </pre> <p>(Grafik in Anlehnung an Preger, 2008, S. 17)</p>	<pre> graph TD     D1((D1)) &lt;--&gt; D2((D2))     D1 &lt;--&gt; D3((D3))     D2 &lt;--&gt; D3     D1 --&gt; G1((G1))     D2 --&gt; G1     D3 --&gt; G1             </pre> <p>(Grafik in Anlehnung an Preger, 2008, S. 18)</p>

Quelle: Wider, D. (2011). Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Rahmenbedingungen und Folgerungen für die Sozialarbeit. Luzern: Hochschule Luzern, Soziale Arbeit.

## Resilienzfördernde Interventionen

- Beziehungs- und Vertrauensaufbau als zentrale Komponente
- Den Jugendlichen eine Stimme geben
- Auswahlmöglichkeiten geben
- Regeln erläutern
- Flexibilität und Konsistenz bei der Anwendung von Regeln
- Respektvoller Umgang

Resilience Research Center. (2014). *The Pathways to Resilience Project* (Summary Report). Halifax, Nova Scotia, Canada: Dalhousie University. Abgerufen von <http://www.resilienceresearch.org/files/ICURA%20-%20Pathways%20Summary%20Report.pdf>

## Resilienzfördernde Interventionen

Tabelle 2: Spannungsfelder / Anforderungen

1. Zugang zu materiellen Ressourcen	Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln, Bildung und medizinischer Vorsorge, Sozialleistungen und/oder der Möglichkeit zur Erwerbsarbeit, sowie der Zugang zu Nahrung, Kleidung und Unterkunft.
2. Soziale Beziehungen	Kontakte zu wichtigen Bezugspersonen, zu Peers und Erwachsenen in der Familie und Gemeinde.
3. Identität	Persönliche und kollektiv verankerte Empfindung von Zweckbestimmung, Anerkennung der eigenen Stärken und Schwächen; Ziele und Erwartungen; Überzeugungen und Wertvorstellungen, geistige und religiöse Identifikation.
4. Einfluss und Kontrolle	Erfahrung, für sich selbst und andere sorgen zu können; die Fähigkeit, Veränderungen in der eigenen sozialen und physischen Umwelt zu erwirken, um den Zugang zu gesundheitsrelevanten Ressourcen zu erhalten.
5. Bewahren der eigenen Kultur	Festhalten an den eigenen lokalen oder globalen kulturellen Praktiken, Werten und Überzeugungen.
6. Soziale Gerechtigkeit	Erfahrungen, die darauf beruhen, dass man eine sinnvolle Rolle in seiner Umwelt und soziale Anerkennung gefunden hat.
7. Zusammenhalt	Eigene persönliche Interessen harmonisieren mit dem Verantwortungsgefühl gegenüber dem Gemeinwohl; sich als zugehörig zu einer Ordnung empfinden, die sozial und spirituell bedeutender ist als man selbst.

(Ungar, 2008, S. 231; Ungar, 2011a, S. 144/145; Ungar & Liebenberg, 2011, S. 136)

Ursula Leuthold  
Sozialarbeiterin MSc FH  
ursula.leuthold@hslu.ch

.....

Stefan Blum  
052 / 521 00 30, s.blum@muo.ch

Sabine Dahm

# Ergebnisse der Befragung von Verfahrensbeiständen zu den Qualifikationsbedarfen

Im Jahr 2013 wurden in Deutschland insgesamt 240.388 familiengerichtliche Verfahren in Kindschafts-, Abstammungs- oder Adoptions-sachen durchgeführt. Davon wurde in 30,30 % der Verfahren, also in 73.078 Fällen, ein Verfahrensbeistand bestellt.<sup>1</sup>

Gemäß § 158 FamFG hat das Gericht dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Kindesinteressen erforderlich ist. Welche Personen für diese Aufgabe geeignet sind, bestimmt das Gesetz nicht. Die Auswahl des geeigneten Verfahrensbeistandes steht im pflichtgemäßen Ermessen des Familiengerichts.<sup>2</sup> Es besteht seit der Einführung der Funktion des „Verfahrenspflegers“ durch § 50 FGG im Jahre 1998, der durch den „Verfahrensbeistand“ gemäß § 158 FamFG im Jahre 2009 abgelöst wurde, eine Diskussion über professionelle Qualitätsanforderungen für Verfahrenspfleger bzw. Verfahrensbeistände.<sup>3</sup>

Durch das Forschungsprojekt „Qualifizierungsbedarfe von Verfahrensbeiständen“<sup>4</sup> soll daher untersucht werden, welche Kompetenzen für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand in der Praxis besonders relevant und dementsprechend, welche Inhalte bei Qualifizierungen (Weiterbildungen und Fortbildungen) für Verfahrensbeistände sinnvoll sind.

Die Autorin, Prof. Dr. iur. Sabine Dahm, ist Professorin an der HAWK Hochschule Hildesheim, Holzminden, Göttingen, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, Hildesheim.

1 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2, 2013, S. 33.  
 2 Schumann, in: MüKo-FamFG, 2. Aufl., 2013, § 158 Rn. 18.  
 3 Schumann (Fn 2), § 158 Rn. 18.  
 4 Gefördert vom Bildungswerk ver.di Hannover/Hildesheim.  
 5 <http://www.verfahrensbeistand-bag.de/aktuelles.htm>, Stand: 1.10.2015.  
 6 <http://www.fv-adk.de/wer-wir-sind/>, Stand: 2.2.2016.  
 7 Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche (BVEB) e.V., siehe Präambel und § 2 der Vereinssatzung – <http://www.verfahrensbeistand-bag.de/wer-wir-sind/satzungn.htm>; Fachverband „Anwalt des Kindes e.V.“, siehe § 2 der Vereinssatzung – <http://www.fv-adk.de/satzung/>.

Hierzu wurde ein Fragebogen entwickelt, der sich an Verfahrensbeistände richtete, die schon in diesem Bereich tätig sind.

In der Zeit ab Juni 2015 wurde der Fragebogen verbreitet. Der Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche (BVEB) e.V. veröffentlichte den Fragebogen auf seiner öffentlichen Homepage,<sup>5</sup> auf die auch seine ca. 400 Mitglieder Zugriff haben.

Der Fachverband Anwalt des Kindes e.V. übersandte den Fragebogen allen seinen ca. 75 Mitgliedern<sup>6</sup> per Rundmail.

Wie der Verteiler zeigt, wurden überwiegend organisierte Verfahrensbeistände an der Befragung beteiligt. Hintergrund hierfür ist, dass beide beteiligten Verbände die fachkundige Vertretung der Kinderinteressen in den o.g. Verfahren im Fokus haben.<sup>7</sup> Es wurden somit vorzugsweise Verfahrensbeistände angesprochen, bei denen man davon ausgehen kann, dass sie sich mit der Fragestellung des Forschungsprojekts schon beschäftigt haben. Dies erscheint im Hinblick auf die Ermittlung der erforderlichen Kompetenzen und Qualifizierungsbedarfe von Verfahrensbeiständen als Vorteil. Bei einigen Fragestellungen, die auf die Art und Weise der Tätigkeit als Ver-

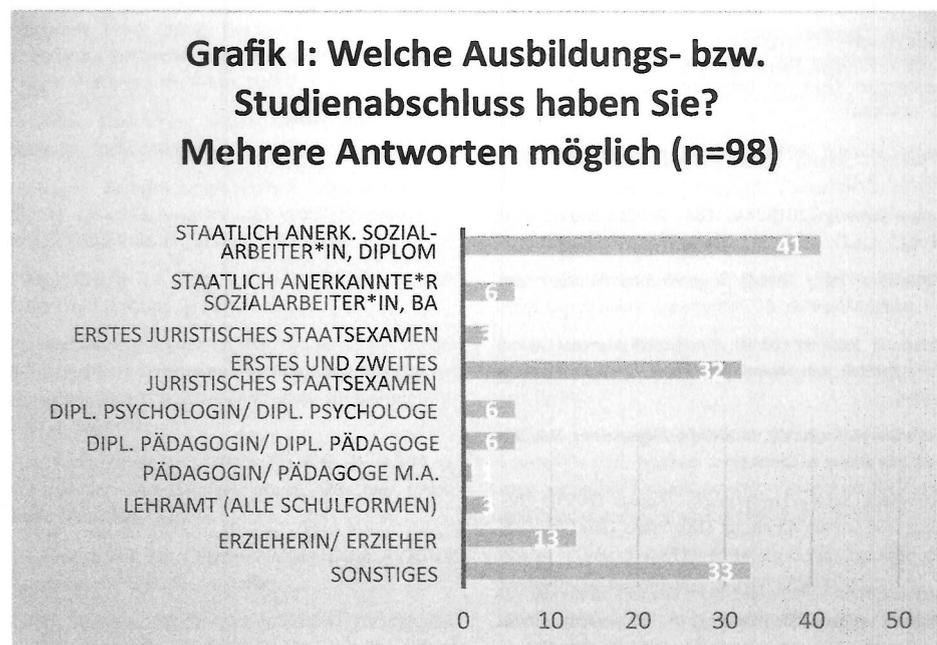
fahrensbeistand zielen, wird dieser Aspekt jedoch besonders zu berücksichtigen sein. Es liegt auf der Hand, dass Verfahrensbeistände, die sich in entsprechenden Verbänden organisiert haben, ihrer Tätigkeit ein besonderes Gewicht beimessen, was sich wahrscheinlich auf die Art und Weise der Ausübung niederschlägt. Rückschlüsse auf die Vorgehensweise aller Verfahrensbeistände sind daher nicht möglich.

Da die Auswertung Anfang Oktober beginnen musste, sind 98 ausgefüllte Fragebogen berücksichtigt worden. Einige spätere Rückläufe konnten daher leider nicht mehr miteinbezogen werden.

## ■ I. Ergebnisse zu den Fragen zur Person der Verfahrensbeistände

1. Die meisten der befragten Verfahrensbeistände waren zwischen 45 und 64 Jahre alt.
2. Die befragten Verfahrensbeistände sind überwiegend weiblich (86,73 %).
3. Staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen (BA und Dipl. 47,96 %) und Voll-Juristen (32,65 %) sind die beiden größten Berufsgruppen, die Verfahrensbeistandschaften übernehmen (Grafik I).
4. Eine erhebliche Anzahl der befragten Verfahrensbeistände hat neben dem Studium/der Ausbildung noch eine weitere Qualifikation erworben, die sie im Feld „Sonstiges“ der Grafik I angegeben haben (29,59 %), wie beispielsweise Mediator/in oder systemische(r) Berater/in (Grafik II)

**Grafik I: Welche Ausbildungs- bzw. Studienabschluss haben Sie?  
 Mehrere Antworten möglich (n=98)**



5. Die meisten befragten Verfahrensbeistände sind selbstständig und üben in diesem Rahmen Verfahrensbeistandschaften aus (68,37 %). Nur ein geringer Teil lebt jedoch ausschließlich von der Vergütung aus Verfahrensbeistandschaften (30,61 %) (Grafik III).
6. Ein hoher Anteil der Befragten nimmt eine professionelle Reflexion seiner Tätigkeit als Verfahrensbeistand vor. 50,00 % gaben an, an einer Supervision teilzunehmen, 80,61 % beteiligen sich an kollegialer Beratung (Grafik IV). Wie oben bereits ausgeführt, haben sich ganz überwiegend in Verbänden organisierte Verfahrensbeistände an der Befragung beteiligt. Bei diesen kann davon ausgegangen werden, dass sie auf entsprechende Netzwerke, die für eine fachkundige Supervision oder kollegiale Beratung notwendig sind, zurückgreifen können.
7. Auf die Frage, wie lange die Befragten schon als Verfahrensbeistände tätig seien, gab die überwiegende Mehrheit an, mindestens drei Jahre als Verfahrensbeistände tätig zu sein (81,63 %).
8. Die meisten Befragten haben eine (zertifizierte) Weiterbildung zum Verfahrensbeistand gemacht (84,69 %) (Grafik V). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der beteiligte Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche (BVEB) e.V. eine einschlägige Qualifizierung seiner Mitglieder ausdrücklich fordert.<sup>8</sup>
9. Die meisten Weiterbildungen hatten einen Umfang von 121 bis 200 Stunden (34,48 %) (Grafik VI).

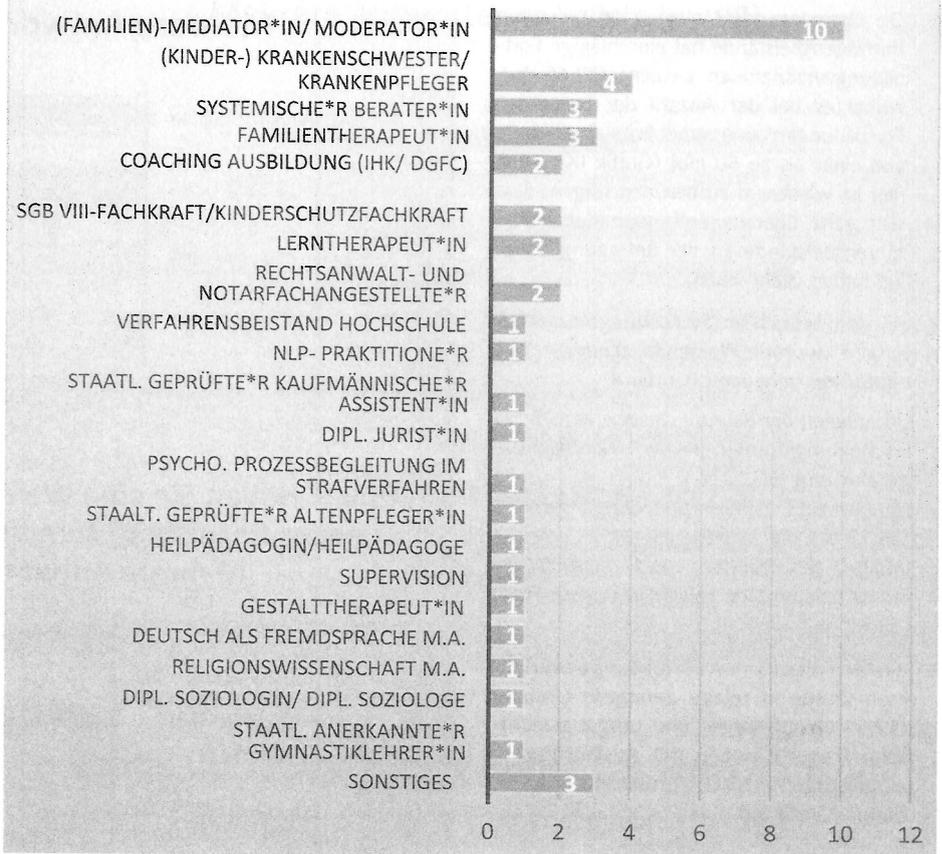
## ■ II. Fragen zu den Kompetenzen, die Verfahrensbeiständen haben sollten

Die Fähigkeit zur altersangemessenen Gesprächsführung mit dem Kind (Grafik VII) sowie zur Kommunikation, Beratung, Konfliktmanagement und Mediation (Grafik VIII) werden als wichtigste Kompetenzen eines Verfahrensbeistandes genannt.

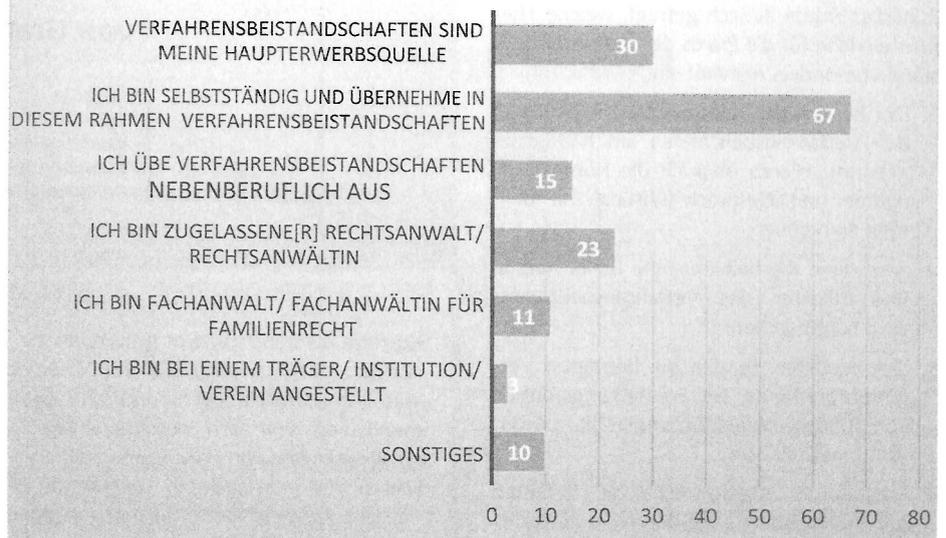
Kenntnisse über Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung werden ebenfalls als sehr wichtig bewertet (Grafik VII).

<sup>8</sup> Standards Verfahrensbeistandschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V. (BAG) 2012, S. 5, Ziff. 2.1.: „Durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. Fortbildung, Supervision, kollegiale Beratung) gewährleisten Verfahrensbeistände eine fachlich qualifizierte Arbeit und eine professionelle Reflexion ihrer Tätigkeit.“ (heute BVEB e.V.)

**Grafik II: Auswertung Sonstiges von Grafik I**  
Mehrere Antworten möglich (n=33)



**Grafik III: Welche berufliche Funktion hat die Übernahme von Verfahrensbeiständen für Sie?**  
Mehrere Antworten möglich (n=98)



Des Weiteren halten die befragten Verfahrensbeistände Kompetenzen im Bereich des Familienrechts für erforderlich. Gleichauf mit

der Relevanz von Kenntnissen im Familienrecht liegt die erforderliche Empathiefähigkeit der Verfahrensbeistände (Grafik VII).

### III. Fragen zu den Fortbildungen (tätigkeitsbegleitende Qualifikation) der Verfahrensbeistände

- Die überwiegende Mehrheit der befragten Verfahrensbeistände hat einschlägige Fortbildungsmaßnahmen besucht (82,65 %), wobei es bei der Anzahl der besuchten Fortbildungen eine erhebliche Bandbreite von einer bis zu 60 gibt (Grafik IX). Auch hier ist wiederum zu berücksichtigen, dass sich ganz überwiegend organisierte Verfahrensbeistände an der Befragung beteiligt haben (siehe oben).
- Bei den besuchten Fortbildungsveranstaltungen wurden folgende Themen am häufigsten behandelt (Grafik X):  
 Grundlagen der Bindungstheorie (61,22 %)  
 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung (56,12 %)  
 Familienrecht (Sorge- und Umgangsrecht) (56,12 %).  
 Inhalte des Kinder- und Jugendhilferechts spielen eine relativ geringere Rolle (33,67 %).
- Bei den besuchten Fortbildungsmaßnahmen wurde in relativ geringem Umfang (12,5 %) auf sorge- und umgangsrechtliche Fragestellungen mit Auslandsbezug eingegangen (HKÜ, Brüssel-IIa-Verordnung) (Grafik XI).

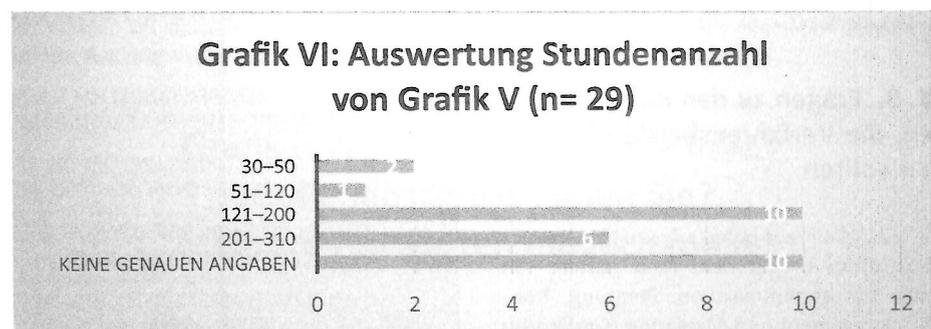
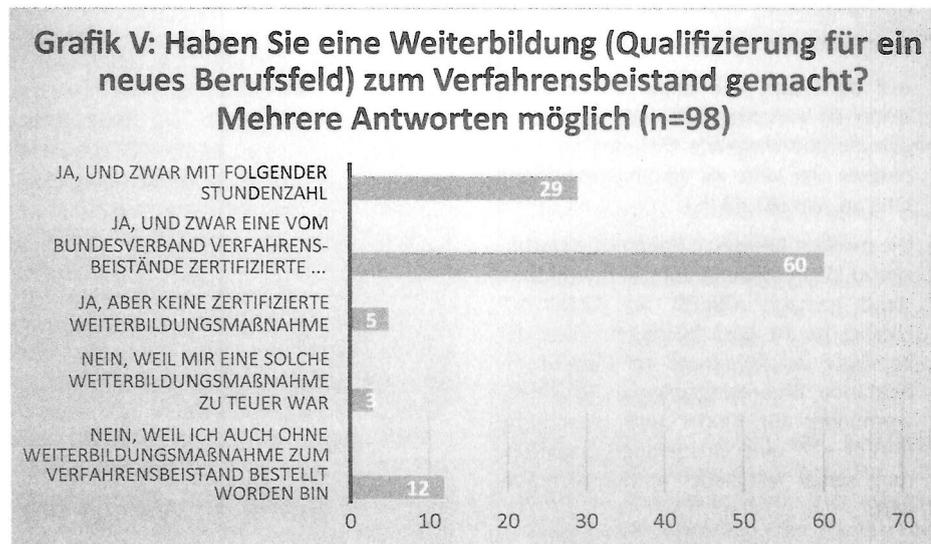
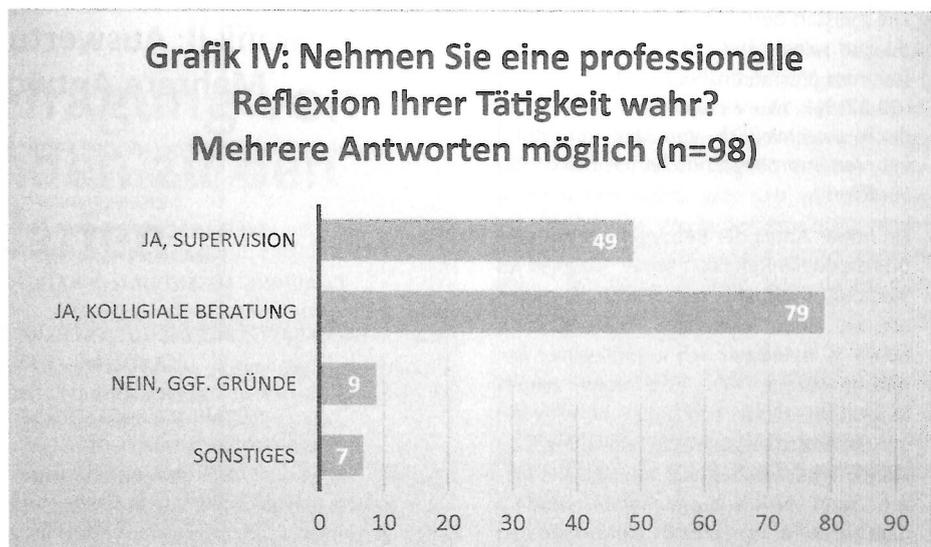
### IV. Fragen zu den praxisrelevanten Qualifikationsbedarfen (Weiterbildung sowie Fortbildungen) aus Sicht der Verfahrensbeistände

Dieser Fragekomplex war offen formuliert.

Zunächst wurde danach gefragt, welche Themenbereiche für die Praxis der Verfahrensbeistände besonders relevant sind (Grafik XII):

- Der Bereich der Kommunikation wird von den Verfahrensbeiständen am häufigsten genannt. Hierzu ist auch die Kontaktaufnahme und Gesprächsführung mit dem Kind zu rechnen.
- Auch eine Klarheit über die Rolle, Rechte und Pflichten des Verfahrensbeistandes wird häufig genannt.
- Des Weiteren nennen die befragten Verfahrensbeistände die Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen als besonders praxisrelevant.
- Sorge- und umgangsrechtliche Verfahren mit Auslandsbezug werden nicht genannt.

Anschließend wird nach den Schlussfolgerungen für die inhaltliche Ausgestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen für Verfahrensbeistände gefragt (Grafik XIII):



- Korrespondierend zu den Antworten hinsichtlich der Praxisrelevanz von Themen wird hier ebenfalls der Bereich der Kommunikation von den befragten Verfahrensbeiständen am häufigsten genannt. Hierzu wird man auch die Kontaktaufnahme und Gesprächsführung mit dem Kind rechnen müssen.
- Auch eine Klarheit über die Rolle, Rechte und Pflichten des Verfahrensbeistandes wird häufig genannt

- Im Unterschied zu den Antworten zur vorherigen Frage werden an dritter Stelle „Grundkenntnisse in der Psychologie“ genannt.
- Sorge- und umgangsrechtliche Verfahren mit Auslandsbezug werden wiederum nicht genannt.

Abschließend wurde nach den Gründen für die Berücksichtigung bestimmter Inhalte in den Qualifizierungsmaßnahmen gefragt (Grafik XIV).

## ■ V. Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertung

„Qualifizierungsmaßnahmen ist der Oberbegriff für Maßnahmen zum Aufbau, Erhalt und Ausbau von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Bewältigung beruflicher Anforderungen notwendig sind.“<sup>9</sup>. In der Befragung wurde zwischen dem Begriff „Weiterbildung“ als erstmaliger Qualifikation für ein neues Berufsfeld, hier die Übernahme von Verfahrensbeistandschaften sowie dem Begriff der „Fortbildung“ als tätigkeitsbegleitende Qualifizierung differenziert.

Aus den Ergebnissen der Befragung können Rückschlüsse für beide Formen der Qualifizierungsmaßnahmen gezogen werden. Grundsätzliche Kompetenzen, die Verfahrensbeistände für ihre Tätigkeiten benötigen, sollten konsequenterweise Gegenstand von Weiterbildungsmaßnahmen sein, um die fachliche „Geeignetheit“ der Verfahrensbeistände i.S.d. § 158 FamFG von Anfang an sicherzustellen. Themen, die nicht alle Verfahrensbeistände betreffen oder nicht wesentlich für die Interessenwahrnehmung des Kindes oder Jugendlichen sind, können Fortbildungsmaßnahmen vorbehalten bleiben.

Die Verfahrensbeistandschaft kommt in einer Vielzahl von unterschiedlichen rechtlichen Konstellationen in Betracht. Diese sind

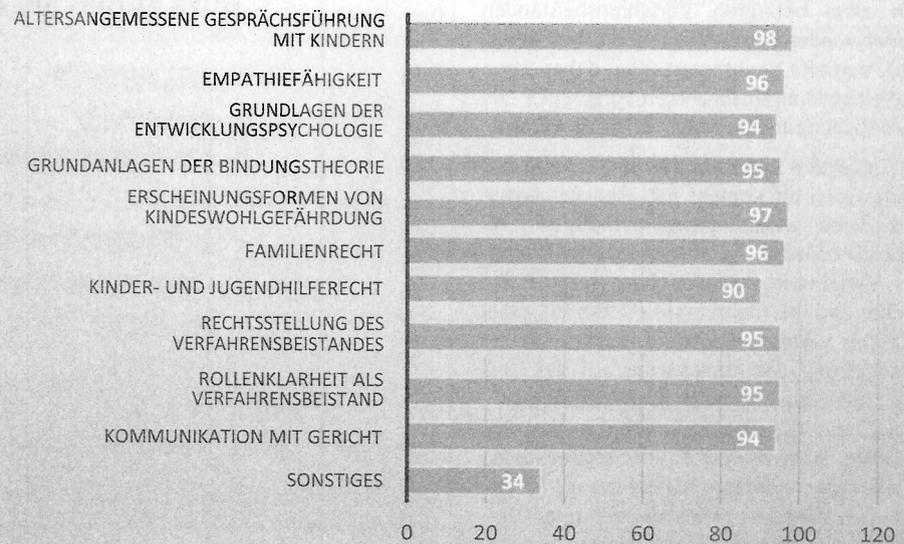
- die elterliche Sorge
- das Umgangsrecht
- die Kindesherausgabe
- die Vormundschaft
- die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht
- die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 BGB)
- die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker
- die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz.

Somit sind rechtliche Kenntnisse in den in Betracht kommenden Bereichen notwendig. Dies bestätigen die befragten Verfahrensbeistände (Grafik VII, XII, XIII). Die Grundkenntnisse sollten in den Weiterbildungsmaßnahmen vermittelt und in Fortbildungsmaßnahmen vertieft werden.

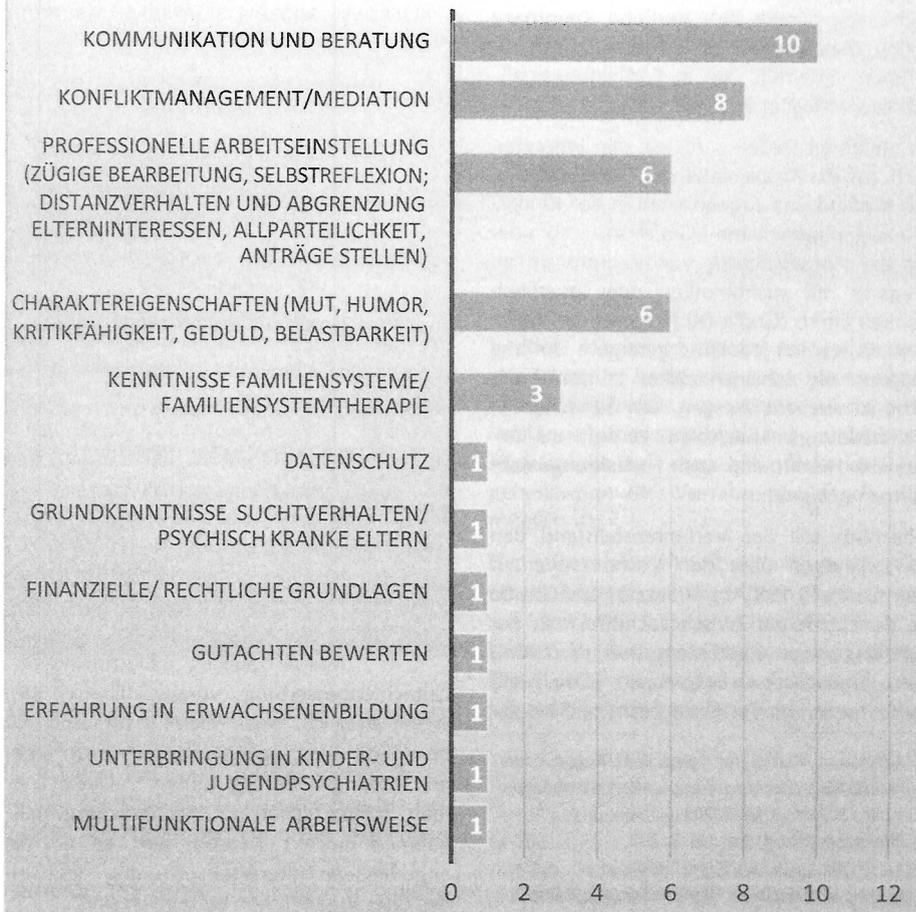
Aufgabe des Verfahrensbeistandes ist es, die subjektiven und objektiven Interessen des

<sup>9</sup> <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/qualifizierung.html>

**Grafik VII: In welchem nachfolgend ausgeführten Bereichen sollten Verfahrensbeistände kompetent sein? Mehrere Antworten möglich (n= 98)**



**Grafik VIII: Auswertung Sonstiges von Grafik VII Mehrere Antworten möglich (n=34)**



Kindes gemäß § 158 Abs. 1 FamFG in diesen Angelegenheiten wahrzunehmen.<sup>10</sup>

Das subjektive Interesse des Kindes, also den entsprechenden Kindeswillen, hierbei zu eruieren, erfordert, je nach Alter des Kindes bzw. Jugendlichen, ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit und Sensibilität. Dies wurde von allen befragten Verfahrensbeiständen immer wieder betont (Grafik VII, VIII sowie XIII). Vertiefte Kenntnisse sollten daher schon in Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen und in Fortbildungsmaßnahmen verfestigt werden.

Das objektive Interesse des Kindes, also das Kindeswohl, im Kontext mit allen Beteiligten und deren widerstreitenden Interessen im Blick zu behalten, setzt zudem eine Klarheit des Verfahrensbeistandes über seine Rolle, Rechte und Pflichten voraus (Grafik VII sowie XII). Der Verfahrensbeistand hat sich bei der Einschätzung des Kindeswohls auf das Kind bzw. den Jugendlichen zu konzentrieren<sup>11</sup> (s.a. Grafik XV). Hierfür benötigt er das notwendige Fachwissen, z.B. über Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung (Grafik XII). Des Weiteren geben die befragten Verfahrensbeistände an, dass Kenntnisse in der Psychologie einschließlich der Bindungstheorie sowie über die Vorgehensweise in einer hochstrittigen Familienkonstellation (Grafik XII) wichtig sind. Zudem bedarf die Frage des Umgangsrechts, insbesondere auch zwischen Eltern und ihren Kindern, die in Pflegefamilien untergebracht werden, einer besonderen Fachkunde (Grafik XII). Vertiefte Kenntnisse sollten daher schon in Weiterbildungsmaßnahmen vermittelt und in Fortbildungsmaßnahmen verfestigt werden.

An mehreren Stellen wird von den Befragten auch auf die Problematik der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Grafik VIII, XI) oder auf die Notwendigkeit von Kenntnissen im Umgang mit suchtkranken oder psychisch kranken Eltern (Grafik IX) hingewiesen. Diese Themen werden jedoch in geringem Umfang genannt. Sie scheinen daher in der Praxis nicht so relevant zu sein, um sie schon in Weiterbildungsmaßnahmen vertieft zu behandeln. Hierfür sind auch Fortbildungsmaßnahmen geeignet.

Schließlich soll der Verfahrensbeistand den Minderjährigen über den Verfahrensverlauf informieren (§ 158 Abs. 4 Satz 2 FamFG) und die verschiedenen Zwischenschritte, z.B. der Erstellung eines Gutachtens, mit dem Kind oder Jugendlichen besprechen. Das setzt Kompetenzen im Verfahrensrecht und bei der

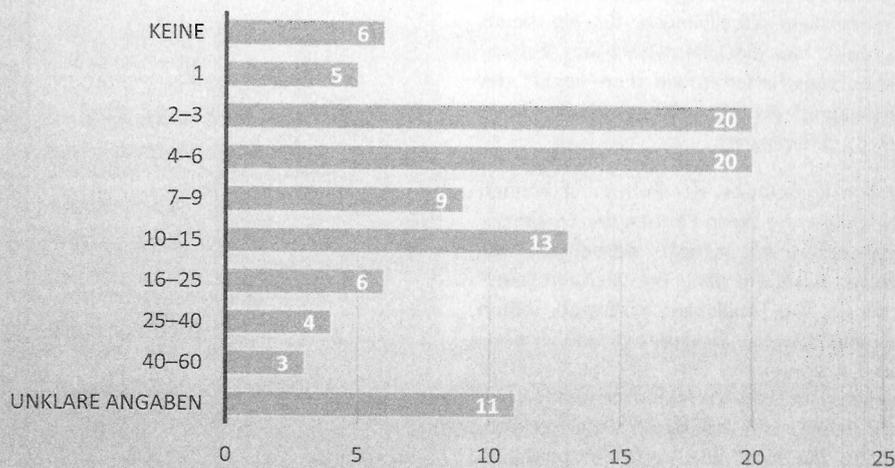
10 Zitelmann, Maud, in: Salgo/Zenz/Fegert/Bauer/Lack/Weber/Zitelmann (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, 3. Aufl. 2014, S. 203.

11 Zitelmann, Maud, (Fn. 10), S. 207.

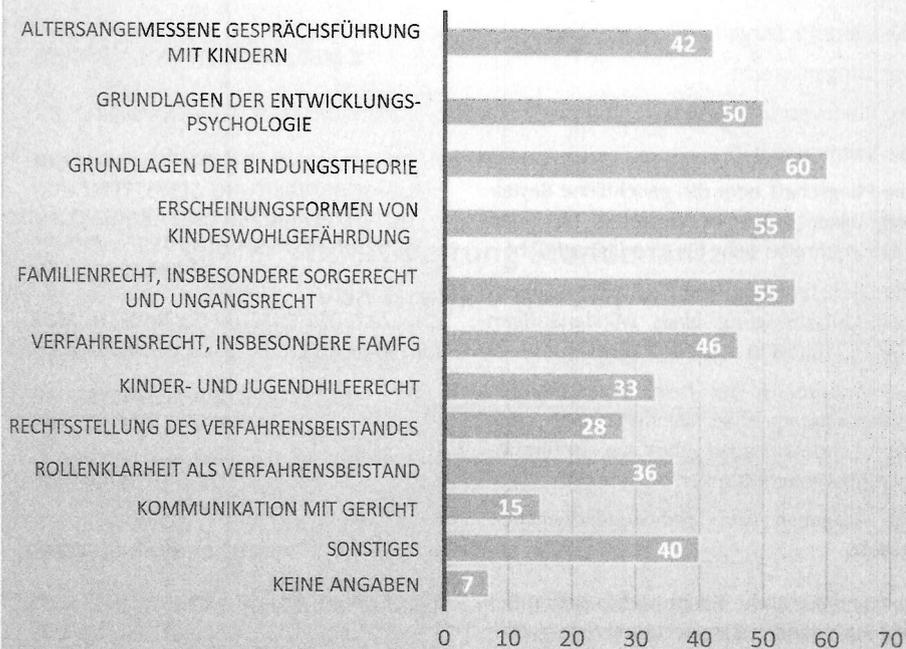
12 Kuleisa-Binge/Wacker, Verfahrensbeistand, in: Prenzl (Hrsg.), Handbuch Elterliche Sorge und Umgang, S. 169.

### Grafik IX: An wie vielen Fortbildungsmaßnahmen zu Ihrem Arbeitsfeld als Verfahrensbeistand haben Sie schon teilgenommen?

Bitte geben Sie eine Zahl ein. (n=98)



### Grafik X: Welche Themenbereiche wurden in der von Ihnen besuchten Fortbildungsmaßnahmen behandelt? Mehrere Antworten möglich (n=98)



Gutachtenbewertung voraus (Grafik XII). Wenn möglich, sollte dieser Austausch mit dem Kind oder Jugendlichen zu einem eigenen Lösungsvorschlag führen.<sup>12</sup> Diese Themen sollten schon in Weiterbildungsmaßnahmen erörtert werden, weil sie für die angemessene Interessenvertretung des Kindes oder Jugendlichen wesentlich sind.

Kenntnisse über sorge- und umgangsrechtliche Verfahren mit Auslandsbezug werden in relativ geringem Umfang für notwendig gehalten. Eine Erklärung hierfür kann sein, dass von den über 600 deutschen Familiengerichten nur 22 für die Rückführungs-, Umgangs- und Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem Haager Kindes-

entführungsübereinkommen, dem Haager Kinderschutzübereinkommen, dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen und der Brüssel-IIa-Verordnung zuständig sind.<sup>13</sup> Es handelt sich gemäß § 12 i.V.m. §§ 10 und 11 IntFamRVG jeweils um das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk des Oberlandesgerichts. In Niedersachsen, das drei Oberlandesgerichte hat, ist nur das AG Celle zuständig.<sup>14</sup> Demnach bestellen auch nur jene 22 Gerichte in den entsprechenden Verfahren Verfahrensbeistände, sodass der Kreis der Verfahrensbeistände, die Verfahren mit Auslandsbezug übernehmen, eher begrenzt ist.

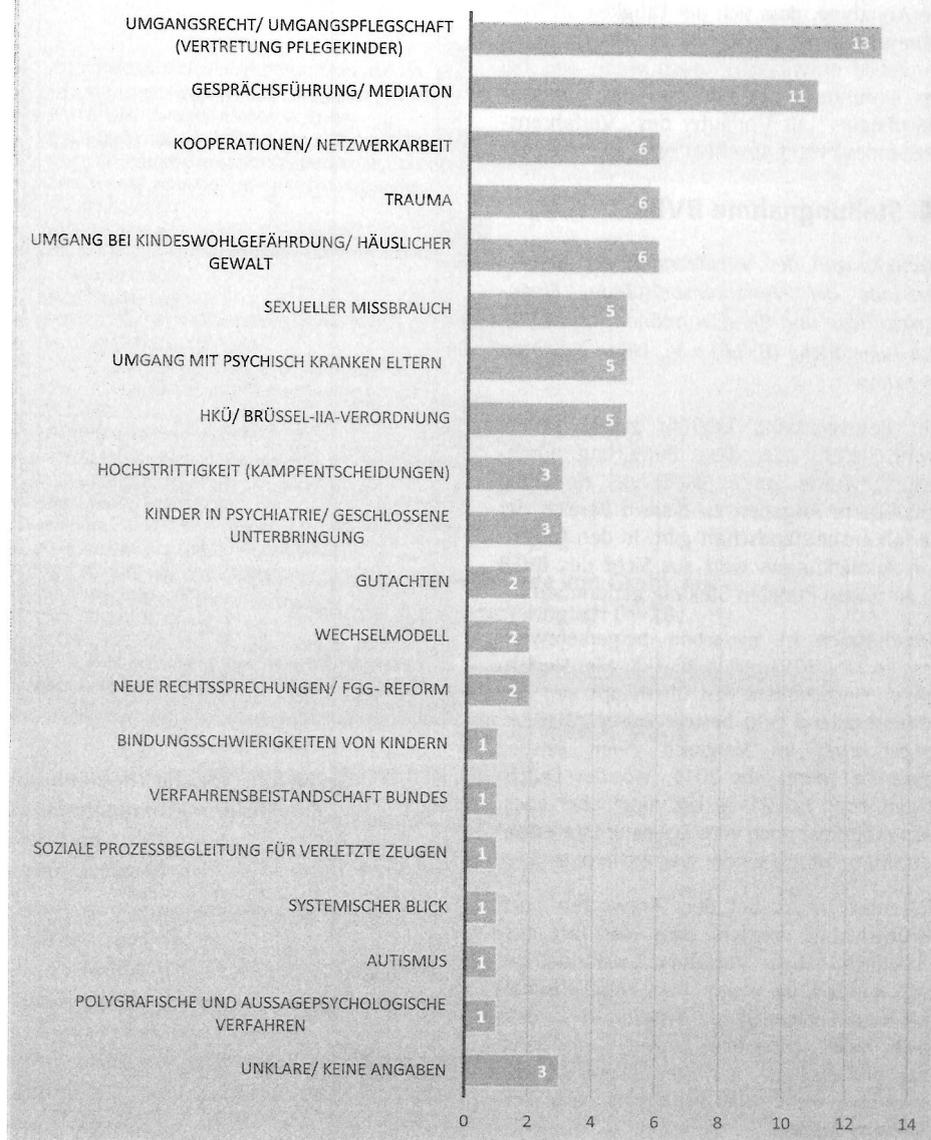
Logische Schlussfolgerung für die inhaltliche Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen ist, diesen Themenkomplex vorrangig in eigens darauf abgestellten Fortbildungsmaßnahmen zu behandeln.

An verschiedenen Stellen weisen wenige der befragten Verfahrensbeistände auf das Thema der Vergütung ihrer Tätigkeit hin (Grafik XII, XIII). Dieser Bereich scheint jedoch im Hinblick auf die notwendigen Kenntnisse nur eine untergeordnete Relevanz zu haben. Da er zudem für die Interessenvertretung des Kindes oder Jugendlichen nicht entscheidend ist, bietet sich hier eine nachrangige Behandlung in Weiterbildungsmaßnahmen oder bei Bedarf eine Thematisierung in Fortbildungsangeboten an. Im Übrigen werden grundsätzliche Probleme der Vergütung durch die Fachverbände der Verfahrensbeistände aufgegriffen.

Interessant ist, dass die befragten Verfahrensbeistände an mehreren Stellen deutlich darauf hingewiesen haben, dass neben den fachlichen Kompetenzen für diese Tätigkeit auch bestimmte persönliche Eigenschaften benötigt werden. Hier werden beispielsweise Empathie, Durchsetzungsvermögen, Humor, Kritikfähigkeit und Geduld genannt (Grafik VIII sowie XIII). Zwar können diese Eigenschaften nur bedingt durch Qualifizierungsmaßnahmen erlernt werden, gleichwohl kann es sinnvoll sein, dass sich gerade Weiterbildungsmaßnahmen mit diesen Anforderungen auseinandersetzen, um besser auf die Praxis vorzubereiten.

Die Befragung macht deutlich, dass das Anforderungsprofil an eine Verfahrensbeistandschaft sehr interdisziplinär ist. Entsprechend breit gefächert sollten daher auch die Qualifizierungsmaßnahmen sein. Das Problem bei der Konzipierung von Qualifizierungsmaßnahmen ist die Vielzahl der unterschiedlichen Professionen, die Verfahrensbeistandschaften übernehmen (Grafik I, XV). Anhand der oben dargestellten Kompetenzen, die ein Verfahrensbeistand für seine Tätigkeit haben sollte, wird deutlich, dass nur die durch Ausbildung

**Grafik XI: Auswertung Sonstiges von Grafik X**  
Mehrere Antworten möglich (n=40)



bzw. Studium erworbenen Qualifikationen, beispielsweise als Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge, Jurist/in oder Psychologe (Grafik I), in der Regel nicht ausreichend sind. Es bedarf einer zusätzlichen Qualifizierung, um den Anforderungen an die Aufgabenstellung der Verfahrensbeistände im Sinne einer wirksamen Interessenvertretung Minderjähriger vor dem Familiengericht gerecht zu werden.<sup>15</sup> Für alle bedarfsgerechte Angebote zu machen, wird nur möglich sein, wenn Themenschwerpunkte gebildet werden.

Anhand der Antworten auf die Fragen zur Weiterbildung (Grafik V), Fortbildung (Grafik IX) und Reflexion der beruflichen Praxis (Grafik IV) ist ableitbar, dass die meisten befragten Verfahrensbeistände die vielfältigen Anforderungen für diese Tätigkeit als Herausforderung sehen. Sie zeigen in hohem Maße Engagement, um diesen gerecht zu

werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Befragung ganz überwiegend die in Verbänden organisierten Verfahrensbeistände angesprochen hat, sodass ein Rückschluss auf eine entsprechende Vorgehensweise aller Verfahrensbeistände nicht möglich ist.

Der hohe Anteil an Selbstständigen, die Verfahrensbeistandschaften übernehmen, fällt auf (Grafik III). Zwar kann nur weniger als ein Drittel der Befragten überwiegend von der Übernahme von Verfahrensbeistandschaften leben (Grafik III). Berücksichtigt man jedoch

13 Bundesamt für Justiz: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Gerichte/Gerichte.html?nn=3452888>.

14 Ebd.

15 Salgo, Ludwig, in: Salgo/Zenz/Fegert/Bauer/Lack/Weber/Zitelmann (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, 3. Aufl. 2014, S. 17.

die festgestellten vielfältigen Anforderungen an diese Tätigkeit und den Aufwand, den die befragten Verfahrensbeistände betreiben, um diesen gerecht zu werden, spricht vieles für die Annahme, dass sich die Tätigkeit als Verfahrensbeistand allmählich zu einen neuen Berufsbild entwickelt,<sup>16</sup> auch wenn dies bei der Einführung der Funktion des „Verfahrenspflegers“ als Vorläufer des „Verfahrensbeistandes“ nicht absehbar war.<sup>17</sup>

## ■ Stellungnahme BVEB

Anmerkungen des Vorsitzenden des Berufsverbands der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche (BVEB) e.V., Herrn Reinhard Prenzlow:

Der Berufsverband begrüßt zuerst einmal grundsätzlich, dass diese Befragung durchgeführt wurde, da es leider viel zu wenig qualifizierte Angaben zu diesem Bereich der Verfahrensbeistandschaft gibt. In den folgenden Anmerkungen wird aus Sicht des BVEB zu einzelnen Punkten Stellung genommen.

Grundsätzlich ist es schon bemerkenswert, dass im Jahr 2013 nur in 30,3 % aller Verfahren in Kindschaftssachen überhaupt ein Verfahrensbeistand (VB) bestellt wurde. Dies bedeutet zwar im Vergleich einen Anstieg gegenüber dem Jahr 2011, wo der Durchschnitt noch bei 21 % lag, zeigt aber auch, dass wir immer noch vom Ziel einer Interessenvertretung für alle Kinder weit entfernt sind.

Außerdem muss bei den Antworten auch berücksichtigt werden, dass hier fast ausschließlich tätige Verfahrensbeistände befragt wurden, die wegen ihrer Mitgliedschaft in einem Fachverband, beispielsweise dem BVEB, meist schon über Grund-<sup>18</sup> und Weiterqualifikationen<sup>19</sup> verfügen. Damit sind die Ergebnisse nicht repräsentativ für alle Verfahrensbeistände!

Im Einzelnen:

1. Dass der Weg zu einer auskömmlichen Vergütung noch weit ist, ergibt sich auch aus dem Anteil von nur 30 %<sup>20</sup> aller VB, die mit dieser Tätigkeit ihr alleiniges Einkommen erzielen. Auch wenn man unterstellt, dass einige VB nur nebenberuflich tätig sein wollen, so scheint es für viele nicht möglich, mit den seit über sechs Jahren in der Höhe unveränderten Pauschalen ein auskömmliches Einkommen zu erzielen.
2. Sehr positiv zu vermerken ist, dass die überwiegende Anzahl der VB freiwillig an Supervision oder kollegialer Beratung<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Kuleisa-Binge/Wacker (Fn. 12), S. 174.

<sup>17</sup> BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 9.3.2004 – 1 BvR 455/02, juris Rn. 37.

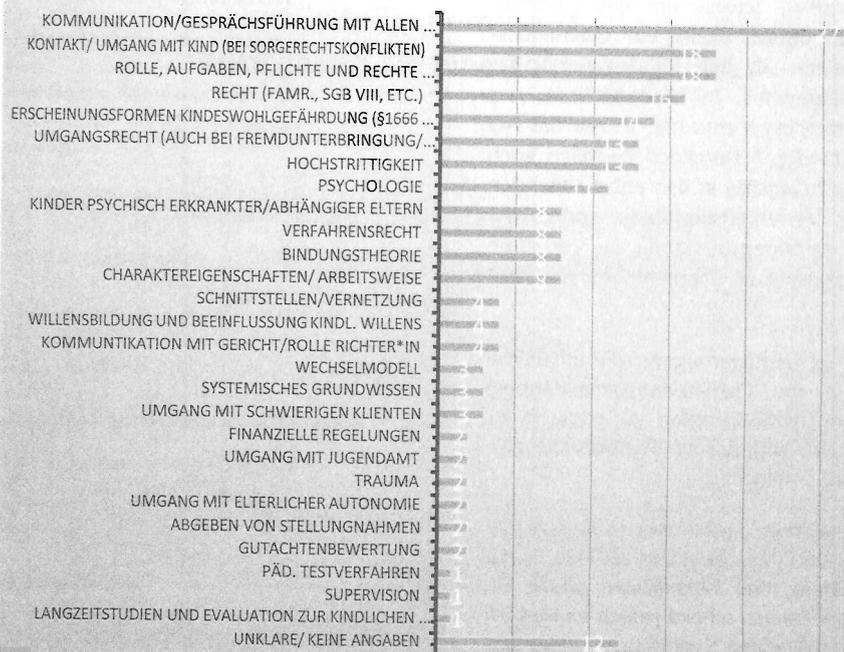
<sup>18</sup> Grafik I.

<sup>19</sup> Grafik V.

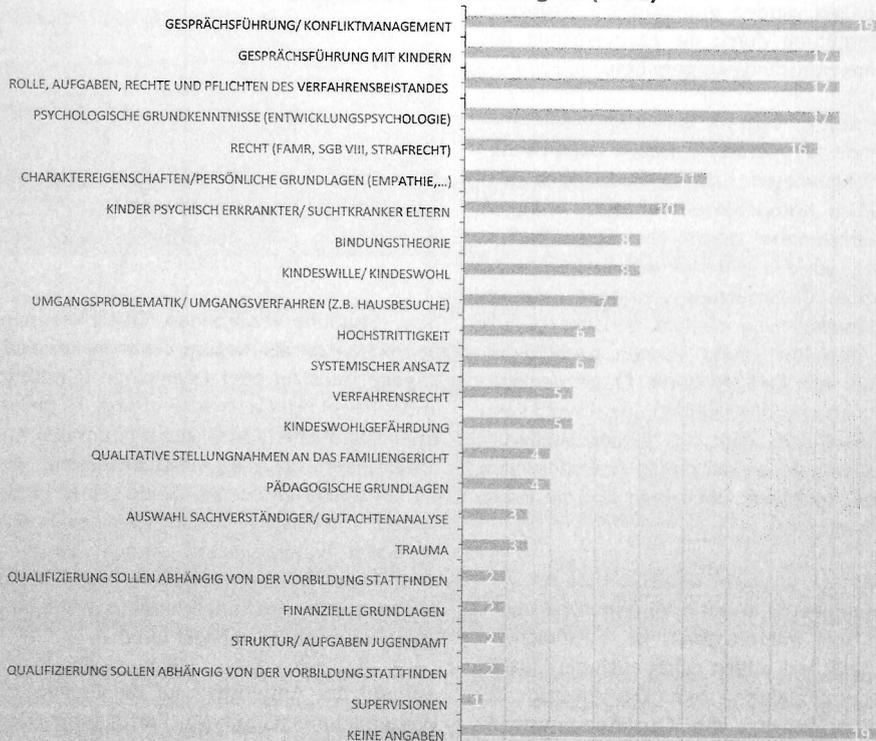
<sup>20</sup> Grafik III.

<sup>21</sup> Grafik IV.

**Grafik XII: Welche Themenbereiche sind für Sie in Ihrer Praxis besonders wichtig? Mehrere Antworten möglich (n=98)**



**Grafik XIII: Welche Themenbereiche müssen nach Ihrer Auffassung in Qualifizierungsmaßnahmen für Verfahrensbeistände besonders berücksichtigt werden? Mehrere Antworten möglich (n=98)**



teilnimmt, obwohl dafür i.d.R. auch Kosten anfallen.

3. Auch die Anzahl der VB, die ebenfalls freiwillig und auf eigene Kosten an Fortbildungen<sup>22</sup> teilgenommen haben, weist auf einen hohen Motivationsgrad und großes Verantwortungsbewusstsein für die Notwendigkeit einer fortdauernden Qualifikationsnotwendigkeit hin. Die geringe Anzahl der Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kindschaftsverfahren mit Auslandsbezug ist aus meiner Sicht auch dem Umstand geschuldet, dass in der Praxis von den Gerichten fast ausschließlich Rechtsanwältinnen mit der Vertretung der Kinder betraut werden. Die vielleicht dahinterstehende Annahme, dass es „nur um eine Rechtsvertretung“ geht, greift in der Praxis zu kurz. Sowohl in den Rückführungs-, aber auch in den internationalen Umgangsverfahren spielen für die Kinder und Jugendlichen Fähigkeiten wie Empathie, sensibler Umgang mit den für die Kinder äußerst belastenden Situationen und ein eher vermittelnder Ansatz gegenüber den Eltern eine wesentlichere Rolle als pure Rechtskenntnisse.
4. Die Ergebnisse zeigen auch, dass grundsätzlich eine hohe Zufriedenheit mit den Angeboten und Inhalten der Weiterbildungen und Fortbildungen besteht. Der Wunsch nach einer passgenauen Weiterbildung, die den unterschiedlichen Quellenberufen Rechnung trägt, ist verständlich. Ob sie für die Anbieter praktisch umsetzbar ist, erscheint angesichts der doch bisher überschaubaren Anzahl von Menschen, die diese Weiterbildungen besuchen, eher fraglich. Die Nachfrage nach Themen für eine gezielte Fortbildung zu einzelnen vertiefenden Bereichen ist ernst zu nehmen. Nicht ohne Grund hat der BVEB daher eine Fortbildungsakademie gegründet, die genau diesen Bedürfnissen Rechnung tragen soll.

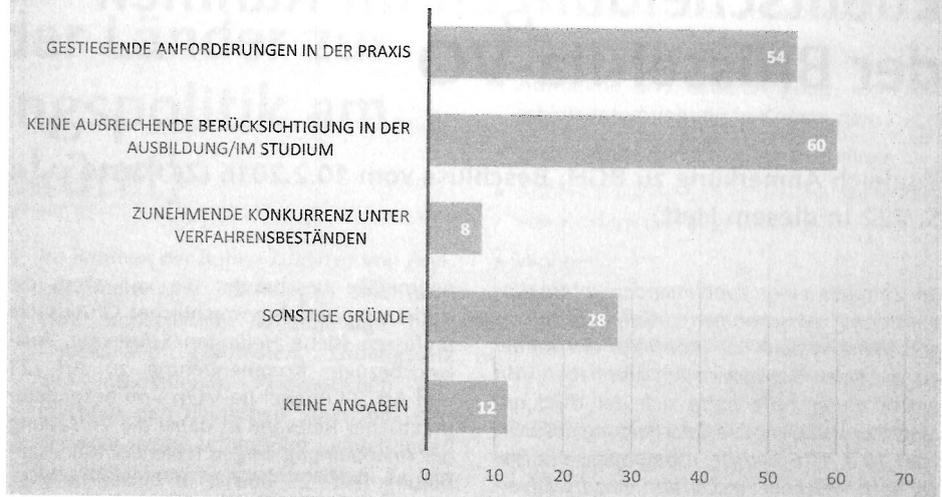
## ■ Zusammenfassung

Die Befragung macht deutlich, dass zumindest die organisierten Verfahrensbeistände i.d.R. über all die Voraussetzungen verfügen, die für eine qualifizierte Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche im gerichtlichen Verfahren notwendig und erforderlich sind. Dies sind:

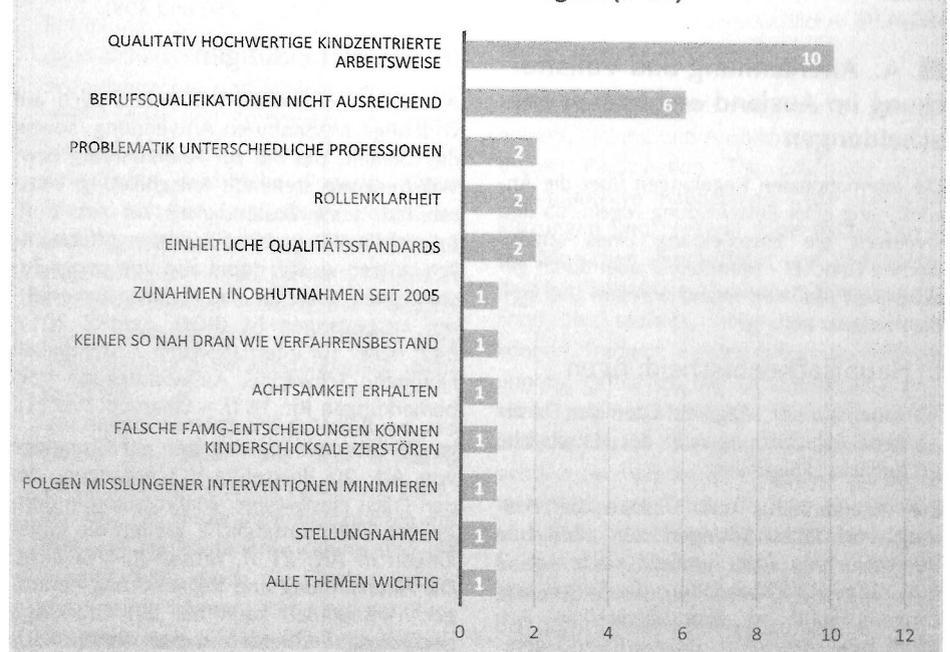
- Der geeignete **Quellenberuf**; die erforderliche **Grundqualifikation** = qualifizierte Weiterbildung
- **Grundlagen** = kindzentrierte Tätigkeit/angemessene Emotionalität/Reflexion der Tätigkeit/Kompetenzen im rechtlichen Bereich/Rollenklarheit und konfliktvermeidendes Auftreten sowie

<sup>22</sup> Grafik IX.

**Grafik XIV: Warum (Gründe) müssen Ihrer Meinung nach bestimmte Inhalte in diesem Qualifizierungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden?**  
Mehrere Antworten möglich (n= 98)



**Grafik XV: Sonstiges Gründe von Grafik XIV**  
Mehrere Antworten möglich (n=28)



- die Bereitschaft zur Teilnahme an **Fortbildungen**.
- Ergänzt werden muss dies auf jeden Fall auch durch die Vorlage eines aktuellen, **erweiterten Führungszeugnisses**.

Sie erfüllen damit wesentliche Voraussetzungen, um für Richter/innen ein wesentliches Kriterium aus dem § 158 FamFG zu erfüllen – die Prüfung der **Geeignetheit des Verfahrensbeistands!**